

Im Zusammenhang mit den am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Änderungen des Gesetzes über die Zahlungstermine im Geschäftsverkehr vom 8. März 2013 bitten wir Sie, eine Erklärung über den Status des Unternehmens als Kleinst-, Klein-, Mittel- oder Großunternehmen im Sinne des Anhangs Nr. I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187 vom 26.06.2014 in der geänderten Fassung) abzugeben. Aufgrund der Verpflichtung, die FAMUR FAMAK SA als Großunternehmen auferlegt wurde, den Status der Geschäftspartner zu überprüfen (Art. 4b des Gesetzes über die Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung), bitten wir Sie gleichzeitig, den diesem Schreiben beigefügten Fragebogen auszufüllen und an die FAMUR FAMAK SA zu senden.

1. Der Lieferant erklärt er ist ein

a)

- Kleinstunternehmen
- Kleines Unternehmen
- Mittleres Unternehmen
- Großunternehmen

im Sinne des Anhangs Nr. 1 zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags, zu sein.

b)

- Eigenständiges Unternehmen
- Partnerunternehmen
- Verbundenes Unternehmen

im Sinne des Anhangs Nr. 1 zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags, zu sein.

c) in dem letzten, mit dem Jahresabschluss festgestellten Geschäftsjahr:

- 250 oder mehr Beschäftigte
 - weniger als 250 Beschäftigte
- beschäftigt zu haben,

wobei die Zahl der Beschäftigten unter Beachtung von Artikel 5 und, im Falle eines Partnerunternehmens oder eines verbundenen Unternehmens, von Artikel 6 des Anhangs Nr. I zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, berechnet wurde.

d) in dem vorletzten, mit dem Jahresabschluss festgestellten Geschäftsjahr:

- 250 oder mehr Beschäftigte
 - weniger als 250 Beschäftigte
- beschäftigt zu haben,

wobei die Zahl der Beschäftigten unter Beachtung von Artikel 5 und, im Falle eines Partnerunternehmens oder eines verbundenen Unternehmens, von Artikel 6 des Anhangs Nr. I zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen

mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, berechnet wurde.

e) in dem letzten, mit dem Jahresabschluss festgestellten Geschäftsjahr:

- einen Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen EUR
 - einen Jahresumsatz von 50 Millionen EUR oder weniger
- erlangt zu haben,

wobei im Falle eines Partnerunternehmens oder eines verbundenen Unternehmens die Umsätze unter Beachtung von Artikel 6 des Anhangs Nr. I zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, berechnet wurden.

f) in dem vorletzten, mit dem Jahresabschluss festgestellten Geschäftsjahr:

- einen Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen EUR
 - einen Jahresumsatz von 50 Millionen EUR oder weniger
- erlangt zu haben,

wobei im Falle eines Partnerunternehmens oder eines verbundenen Unternehmens die Umsätze unter Beachtung von Artikel 6 des Anhangs Nr. I zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, berechnet wurden.

g) in dem letzten, mit dem Jahresabschluss festgestellten Geschäftsjahr:

- die Jahresbilanzsumme über 43 Millionen EUR
 - die Jahresbilanzsumme 43 Millionen EUR oder weniger
- betrug,

wobei im Falle eines Partnerunternehmens oder eines verbundenen Unternehmens die Jahresbilanzsumme unter Beachtung von Artikel 6 des Anhangs Nr. I zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, berechnet wurde.

h) in dem vorletzten, mit dem Jahresabschluss festgestellten Geschäftsjahr:

- die Jahresbilanzsumme über 43 Millionen EUR
 - die Jahresbilanzsumme 43 Millionen EUR oder weniger
- betrug,

wobei im Falle eines Partnerunternehmens oder eines verbundenen Unternehmens die Jahresbilanzsumme unter Beachtung von Artikel 6 des Anhangs Nr. I zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, berechnet wurde.